

VDP / Sachsen-Anhalt e.V.
Otto-von-Guericke-Str. 86a / 39104 Magdeburg

Chancengleichheit durch Bildungsvielfalt

Ministerium für Bildung
des Landes Sachsen-Anhalt
Herrn Minister Marco Tullner
Turmschanzenstraße 32
39114 Magdeburg

Magdeburg, 18.01.2019

**Folgerungen aus di Fabio-Gutachten „Staatliche Infrastrukturver-
antwortung für das Lehrpersonal Freier Schulen“: 10-Punkte-
Katalog des VDP Sachsen-Anhalt**

Sehr geehrter Herr Minister,

seit einigen Wochen liegt Ihrem Haus das von unserem Dachverband bei Herrn Prof. Dr. Dr. Udo di Fabio (bis 2011 Richter am Bundesverfassungsgericht) in Auftrag gegebene Gutachten „Staatliche Infrastrukturverantwortung für das Lehrpersonal Freier Schulen“ vor. Hieraus lassen sich aus der Sicht des VDP Sachsen-Anhalt auch für unser Bundesland **wichtige Handlungs- und Prüfaufträge** für die Schulaufsicht ableiten.

Wir erkennen selbstverständlich an, dass das Lehrkräftegenehmigungsverfahren durch die entsprechenden Neuregelungen im Schulgesetz und voraussichtlich auch in der SchifT-VO sowie durch das aktuell praktizierte Verwaltungshandeln gegenüber den freien Schulträgern inzwischen nicht mehr so stringent gehandhabt wird, wie beispielsweise noch vor einem Jahr.

Dennoch erwarten wir auch vor dem Hintergrund der überzeugenden verfassungsrechtlichen Ausführungen von Herrn Prof. di Fabio und eines sich zumindest in den nächsten Schuljahren weiter zuspitzenden Lehrkräftemangels zusätzliche Maßnahmen des Landes,

VDP

Verband Deutscher Privatschulen
Sachsen-Anhalt e.V.

Otto-von-Guericke-Str. 86a
39104 Magdeburg

T: 0391 / 731916-0
F: 0391 / 731916-1

VDELSA@t-online.de
www.vdp-sachsen-anhalt.de

Bankverbindung

Deutsche Kreditbank
Konto-Nr.: 107 334 00
BLZ: 120 300 00

Vereinsregister

Amtsgericht Stendal
VR 11611

damit es seiner aus Art. 7 Abs. 4 GG herzuleitenden Infrastrukturverantwortung gegenüber den hiesigen allgemein- und berufsbildenden Ersatzschulen in der verfassungsrechtlich gebotenen Weise adäquat gerecht wird, zumal aktuelle Antworten der Landesregierung auf Parlamentarische Anfragen den Schluss nahe legen, dass die staatlichen Schulen in unserem Land weiterhin größere Freiheiten beim Lehrereinsatz haben, als die entsprechenden Schulen in freier Trägerschaft.

Hierzu verweise ich zunächst nochmals auf die in der Anlage 1 zu diesem Schreiben zusammengefassten **wichtigsten Aussagen aus dem Gutachten von Herrn Prof. di Fabio**.

Wir haben auf der Grundlage dieses Gutachtens und aktueller Erkenntnisse zur Lehrkräftestrategie Ihres Hauses einen insgesamt **10 Punkte umfassenden Forderungskatalog** entwickelt, den wir nun gern mit Ihnen bzw. Ihrem Haus und ggf. nachfolgend auch mit den Mitgliedern des Landtags-Bildungsausschusses diskutieren wollen.

Bevor ich diese Forderungen / Vorschläge konkret benenne, möchte ich beispielhaft noch auf einige aktuelle Pressemitteilungen sowie Antworten der Landesregierung eingehen, die meines Erachtens nach weitere Begründungen (über das Rechtsgutachten von Herrn Prof. di Fabio hinaus) für unseren angekündigten Forderungskatalog liefern:

- In der „Mitteldeutschen Zeitung“ vom 21.11.18 heißt es unter der Überschrift „250 Stellen für Lehrer stehen bereit“ u.a.: „Es seien schon **200 Referendare gezielt angesprochen** worden, die zum Jahresende ihre Ausbildung beenden, hieß es. Sie sollen **nahtlos in den Schuldienst** wechseln können, sagte Bildungsminister Marco Tullner. Ziel sei es, dass die neuen Kollegen zum 1. Januar 2019 anfangen können.“

Dies stellt meines Erachtens nach eines der auch von Prof. di Fabio benannten Beispiele dar, wo das Land seinen Zugang zu den Referendaren für gezielte Angebote nutzt, diese Möglichkeit den freien Schulträgern aber bislang nicht einräumt.

- In der „Volksstimme“ vom 09.01.19 wird unter der Überschrift „1000 neue Lehrer sind zu wenig“ folgendes ausgeführt: „Eine Ausschreibung für bis zu 600 Stellen soll spätestens im Februar starten. ... Die Großausschreibung will das Land auch deshalb mit einer parallel startenden **Marketing-Kampagne** flankieren. Zudem baut Sachsen-Anhalt finanzielle Anreize aus: **Zulagen von rund 500 Euro monatlich** für schwer besetzbare Stellen gibt es seit 1. Januar nicht mehr nur für Angestellte, sondern auch für Beamte.“

Bekanntermaßen gibt es derartige Zulagen bisher nicht für Träger von freien Schulen, die ihren Standort in strukturschwachen und darum für junge Lehrkräfte oft weniger attraktiven Regionen unseres Bundeslandes (z.B. in der Altmark oder im Landkreis Mansfeld-Südharz) haben. Bestandteil der vom Land geplanten und finanzierten Marketing-Kampagne wird sicherlich auch nicht der Hinweis sein, dass sich Lehrkräfte in Sachsen-Anhalt ebenso an den hiesigen freien Schulen bewerben können.

- Die Antwort der Landesregierung vom 10.01.19 (Drs. 7/3811) auf die Kleine Anfrage zum Thema „**Fach- und schulformfremder Unterrichtseinsatz an den öffentlichen allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen in Sachsen-Anhalt**“ machte deutlich, dass es für den fach- und schulformfremden Einsatz von Lehrkräften an den staatlichen Schulen offenbar keinerlei Einschränkungen gibt und dass diesbezüglich auch keine Genehmigungen seitens der Schulaufsicht erforderlich sind. Somit können auch Seiteneinsteiger*innen an staatlichen Schulen fachfremd eingesetzt werden, es ist ein Einsatz von fachfremden Lehrkräften auch in sog. Abschlusskassen oder in der Oberstufe des Gymnasiums möglich und es gibt offenbar auch keine verbindlichen Vorgaben, dass ein derartiger fachfremder Unterrichtseinsatz selbst eines sog. Seiteneinsteigers nur für einen kurzen Zeitraum erfolgen dürfe.

In vergleichbaren Fällen erfahren die Träger von freien Schulen (insbesondere solche, die noch nicht über die staatliche Anerkennung verfügen) seitens der Schulaufsicht sehr wohl noch immer erhebliche Einschränkungen, was teilweise auch aus den offenbar noch immer zu restriktiven Vorgaben des Schulgesetzes folgt (s. z.B. § 16a Abs. 2 S. 14 SchulG-LSA) oder auch Folge des Umstandes ist, dass bisher die neue SchifT-VO (die ja rückwirkend zum 01.08.18 in Kraft treten muss und in der auch die Neuregelungen des 14. Schulgesetzänderungsgesetzes zum Lehrkräfteeinsatz zu berücksichtigen sind) noch immer nicht veröffentlicht wurde.

Zudem verweise ich nochmals darauf, dass Vertreter des Landesschulamtes in mehreren Verfahren vor den zuständigen Verwaltungsgerichten behauptet haben, dass fachfremde Unterrichtseinsätze an staatlichen Schulen nur in absoluten Ausnahmefällen und wenn überhaupt, dann auch nur für sehr kurze Zeiträume stattfinden würden. Auf dieses Argument zogen sich die Verwaltungsrichter mehrfach im guten Glauben an deren Wahrheitsgehalt zurück und wiesen entsprechende Klagen freier Schulträger auf Erteilung einer Unterrichtsgenehmigung ab (s. hierzu auch mein Schreiben an Sie vom 16.08.17) unter der Überschrift „Unzutreffende Argumentationen des Landes-

schulamtes im Rechtsstreit ...“). Ich erlaube mir die Anmerkung, dass derartige unzutreffende Aussagen in Gerichtsverhandlungen unter Umständen strafrechtlich verfolgt werden können.

- In einer weiteren Antwort der Landesregierung vom 15.10.18 (Drs. 7/3457) zum Thema „Referendarsausbildung 2018“ heißt es zur Frage 7 u.a.: „Demgemäß erhalten alle Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst deutlich vor Beendigung des Vorbereitungsdienstes durch eine **gezielte, über die Ausbildungsseminare eingesteuerte Abfrage** die Möglichkeit, ihre **regionalen Vorstellungen zu einem Einsatz im Schuldienst des Landes** zu übermitteln. Neben konkreteren Informationen zum Einstellungsverfahren wird allen Lehrkräften im Vorbereitungsdienst bei dieser Gelegenheit nochmals der Wunsch und das Bemühen des Landes übermittelt, sie als künftige Lehrkräfte zu gewinnen. Die von den Lehrkräften im Vorbereitungsdienst auf die Prioritätenabfrage eingehenden Rückmeldungen werden dem Landeschulamt für die Vorbereitung der Ausschreibungsbedarfe übermittelt und insgesamt berücksichtigt, um **entsprechende Einstellungsoptionen** vorzuhalten.“

Wie schon weiter oben festgestellt, werden die freien Schulen aufgrund der **Monopolstellung des Staates bei der Lehrerausbildung** fast vollständig von derartigen Zugangsmöglichkeiten zu den Lehrkräften im Vorbereitungsdienst (LiV) abgeschnitten. Zum 01.04.18 wurden gerade einmal 24 aller neuen LiV entsprechenden Ausbildungsschulen in freier Trägerschaft zugewiesen. Es ist somit den freien Schulen sehr erschwert, in den kommenden Jahren noch neue Lehrkräfte mit einer zuvor absolvierten grundständigen zweigliedrigen Ausbildung gewinnen zu können. **Genau dies stellt laut Prof. di Fabio eine verfassungswidrige Benachteiligung der freien Schulen in Zeiten des Lehrermangels dar.**

Mit Erstaunen habe ich dieser Antwort der Landesregierung darüber hinaus entnommen, dass sich zum Einstellungsdatum 01.09.18 insgesamt 489 Personen für den Vorbereitungsdienst beim Land beworben hatten, aber nur 179 Personen (= 36,6 Prozent) einen entsprechenden Platz erhielten.

Diese relativ ausführlichen Vorbemerkungen sind nun Grundlage (und größtenteils auch Erklärung) für den angekündigten Forderungskatalog des VDP Sachsen-Anhalt, der zum Ziel hat, den auch an den freien Schulen deutlich zu spürenden Lehrkräftemangel abzumildern und fairere Wettbewerbsbedingungen beim Werben um neue Lehrkräfte herzustellen. Unser Forderungskatalog umfasst folgende 10 Punkte:

1. Einhaltung der KMK-Vereinbarung vom 10.05.01 auch in Bezug auf die Schulen in freier Trägerschaft

Laut o.g. KMK-Vereinbarung haben Lehrkräfte, die sich im Schuldienst eines Bundeslandes befinden und sich in einem anderen Bundesland (also bei einem anderen Arbeitgeber) bewerben wollen, ihrer Bewerbung eine **Freigabe** seitens ihrer Dienststelle beizufügen (s. Pkt. 1.1 der Vereinbarung). Nach **Punkt 3** dieser Vereinbarung dürfen entsprechende Übernahmen nur zum Schuljahresbeginn, in Ausnahmefällen auch zum Beginn des Schulhalbjahres erfolgen. **Dieses Verfahren soll auch „für Lehrkräfte an Privatschulen“ Anwendung finden (Pkt. 3 S. 2).** Es ist dem VDP Sachsen-Anhalt vom damaligen Kultusministerium des Landes Sachsen-Anhalt zudem schriftlich zugesagt worden, diese Regelungen auch in unserem Bundesland umzusetzen (s. Schreiben MK vom 06.03.02). Die KMK-Vereinbarung und des MK-Schreiben ist diesem Schreiben als Anlage 2 beigefügt.

2. Besserer Zugang der freien Schulen bzw. deren Interessenvertretungen zu den Studienseminaren

Es sollte den Interessenvertretungen der freien Schulen in unserem Bundesland (VDP + LAG) künftig ermöglicht werden, in den Veranstaltungen der Studienseminare zum Vorbereitungsdienst der Lehrkräfte regelmäßig Informationsveranstaltungen anzubieten, bei der den Referendarinnen und Referendaren die Tätigkeit und die Rahmenbedingungen der freien Schulen in unserem Bundesland vorgestellt werden können.

3. Auch den freien Schulen Einstellungen zum Vorbereitungsdienst ermöglichen

Für den Fall, dass dem Land mehr (qualifizierte) Bewerbungen zur Aufnahme in den Vorbereitungsdienst vorliegen sollten, als Plätze hierfür seitens des Landes eingeplant sind, sollte den freien Schulen **ergänzend** die Möglichkeit eingeräumt werden, selbst entsprechend geeignete Personen für den Vorbereitungsdienst einzustellen. Ich verweise zur konkreten Erläuterung dieses Vorschlages auf das gemeinsame Schreiben des VDP Sachsen-Anhalt und der LAG der christlich orientierten Schulen vom 27.09.10 an die damalige Kultusministe-

rin Frau Prof. Wolff (s. Anlage 3).

Unabhängig davon aber sollten die freien Schulen, die als Ausbildungsschulen zugelassen sind, weiterhin bei der Zuweisung von Lehrkräften im Vorbereitungsdienst durch das Land angemessen berücksichtigt werden.

4. Verweis der Bewerber*innen für den staatlichen Schuldienst auch auf Stellenangebote freier Schulen

Bei den zurückliegenden Ausschreibungsrunden des Landes konnten immer deutlich mehr Bewerber*innen registriert werden, als am Ende dann tatsächlich Einstellungen durch das Land erfolgten. Zumindest die Bewerber*innen, die nach dem Schulgesetz grundsätzlich als Lehrkräfte geeignet wären, die aber dennoch kein Angebot des Landes erhalten, sollten auf den alternativen Arbeitgeber „Schulen in freier Trägerschaft“ aufmerksam gemacht werden. Diese (potentiellen) Lehrkräfte könnten sich dann an den VDP Sachsen-Anhalt und/oder die LAG der christlich orientierten Schulen wenden, die jeweils den Kontakt zu einstellungsinteressierten freien Schulträgern herstellen könnten.

5. Freie Schulen immer mitdenken

Bei allen Förderprogrammen des Landes, durch die Schulbausanierungen, Ausstattungen von Schulen oder auch Schulpersonal (z.B. Schulsozialarbeit) finanziert werden können, müssen die freien Schulen stets adäquat berücksichtigt werden (s. auch § 18a Abs. 6 SchulG-LSA).

Laut Statistischem Bundesamt betrug der Anteil der Schüler*innen, die im Schuljahr **2017/18** freie allgemein- und berufsbildende Ersatzschulen in Sachsen-Anhalt besuchten, **10,5 Prozent**. Mindestens in diesem Umfang sollten die freien Schulen auch von allen Förderprogrammen partizipieren können, auch von solchen, für die nicht das Bildungsministerium federführend zuständig ist (Bsp. der von Finanzministerium jüngst vorgesehene „kommunale Investitionsimpuls“ mit einem Umfang von insgesamt 60 Mio. €, der auch für Schulbausanierungen genutzt werden kann). Gerade bei Förderprogrammen mit einem größeren Mittelumfang (z.B. STARK III, Kommunalinvestitionsförderungsgesetz) würde es sich anbieten, entsprechend des jeweiligen prozentualen Anteils der freien Schulen **getrennte Antragsstellungen nach der Schulträgerschaft** zuzulassen, da freie Schulen in den Prioritätenlisten der Kommunen regelmäßig nicht auf den vorderen Plätzen auftauchen, was zu deren Nichtberücksichtigung beim Förderprogramm führen kann.

6. Sonderzulagen für Lehrkräfte, die bereit sind, an Schulen in strukturschwächeren Regionen zu arbeiten

Da das Land Sachsen-Anhalt nunmehr Bewerber*innen für den staatlichen Schuldienst als Anreiz Sonderzulagen in Höhe von monatlich mehreren hundert Euro offeriert, wenn sich diese bereit erklären, an Schulen in strukturschwächeren Regionen unseres Landes tätig zu werden, sollten diese Sonderzuweisungen für Lehrkräfte adäquat auch für Schulen in freier Trägerschaft in derartigen Regionen vorgesehen und bei den Finanzhilfuzuweisungen Berücksichtigung finden. Gleiches sollte für neuartig vorgesehene Funktionsstellenzulagen gelten (z.B. für stellvertretende Schulleiter*innen an Grundschulen).

Auch die geplante Marketing-Kampagne des Landes sollte auf die Schulen in freier Trägerschaft als potentielle Arbeitgeber hinweisen – letztlich beschulen ja auch diese Landeskinder.

7. Wieder stärker von der Vorschrift des § 16a Abs. 5 SchulG-LSA Gebrauch machen

Nach dieser Regelung können Lehrkräfte öffentlicher Schulen mit ihrem Einverständnis für die Dauer von bis zu 15 Jahren an eine Ersatzschule beurlaubt werden. Dies sollte einerseits wieder stärker ermöglicht werden, wenn eine Lehrkraft im Schuldienst des Landes selbst einen derartigen Antrag stellen sollte, andererseits aber auch, wenn eine freie Schule der Schulaufsicht eine personelle Notlage meldet, die der betreffende Schulträger trotz allen Bemühens nicht kurzfristig abstellen kann.

8. Feststellung der pädagogischen Eignung von Lehrkräften durch das Landesschulamt im Wege des befristeten Unterrichtseinsatzes oder durch berufsbegleitende Qualifizierung

In den letzten Monaten ist es mehrfach vorgekommen, dass das Landeschulamt einer eingereichten Lehrkraft, die als Seiteneinsteiger*in bereits einen vom LISA organisierten einjährigen Weiterbildungskurs „Berufspädagogik für an berufsbildenden Schulen eingesetzte Lehrkräfte“ in Sachsen-Anhalt absolviert hat, der mit einer per Urkunde erteilten Unterrichtserlaubnis an berufsbildenden Schulen endet, trotzdem nur eine auf ein Jahr befristete Unterrichtserlaubnis erteilt mit der Auflage, die pädagogische Eignung dieser Lehrkraft nochmals gesondert festzustellen. Ich hatte mich mit diesem Problem bereits per Mail am 13.12.18 an Ihr Haus gewandt. Hierfür sieht das Schulgesetz meines Erachtens nach in § 16a Abs. 1 zwei Alternativen vor: Entweder der Schulträger weist die wissenschaftliche und pädagogische

Eignung seiner eingereichten Lehrkraft durch gleichwertige Leistungen nach (S. 1, letzter Halbsatz: diese Voraussetzung ist meines Erachtens nach im o.g. Fall erfüllt) oder die pädagogische Eignung wird im Rahmen der Tätigkeit an der Ersatzschule durch die Schulbehörde festgestellt (S. 2). Es muss sichergestellt sein, dass sich diese alternativen Möglichkeiten auch klar in der neuen SchifT-VO wiederfinden, damit das Landesschulamt auf dieser Grundlage entscheiden kann.

9. Größere Freiräume auch beim fachfremden Unterrichtseinsatz sowie beim Einsatz von Seiteneinsteigern

Der an den staatlichen Schulen erfolgende Unterrichtseinsatz sollte ständig evaluiert werden. **Zumindest das, was diesbezüglich den hiesigen staatlichen Schulen zur Unterrichtsabdeckung zugestanden wird, muss schon nach den Vorgaben des Grundgesetzes auch den Ersatzschulträgern (unabhängig davon, ob sie tatsächlich anerkannt oder „nur“ genehmigt sind) zugestanden werden.** Hierzu sind auch regelmäßig die Regularien im Schulgesetz und in der SchifT-VO anzupassen.

Bezogen auf die Antwort der Landesregierung (Drs. 7/3811) lautet somit unsere Forderung, dass auch die freien Schulen fachfremd eingesetzte Lehrkräfte in Abschlussklassen oder in der Oberstufe einsetzen können müssen (ggf. nach einer bestimmten Einarbeitungszeit oder bei Unterstützung durch einen schulinternen Mentor) und dass auch die sog. Seiteneinsteiger*innen bei Bedarf fachfremd eingesetzt werden dürfen (insoweit wäre auch noch einmal die Regelung des § 16a Abs. 2 SchulG-LSA anzupassen). Das Land sollte gegenüber den Geschäftsführungen/Schulleitungen das Vertrauen haben, dass diese verantwortungsbewusst mit derartigen Freiheiten beim Lehrkräfteeinsatz umgehen. Auch die Schülereltern achten an freien Schulen in aller Regel sehr genau darauf, ob Lehrkräfte für den Unterricht geeignet sind oder nicht.

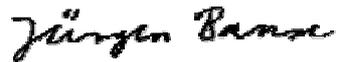
10. Ausbau der Weiterbildungsangebote für Seiteneinsteiger*innen

Die vom LISA vorgesehenen Weiterbildungs- und Qualifizierungsangebote für sog. Seiteneinsteiger*innen werden aktuell sowohl von den Lehrkräften staatlicher als auch freier Schulen stark nachgefragt. Zuletzt war es nach unserer Information mehrfach nicht möglich, alle Bewerber*innen für derartige Kursangebote zu berücksichtigen. Deshalb sollte dieses Angebot weiter ausgebaut und darüber nachgedacht werden, spezielle Weiterbildungskurse gezielt für Lehrkräfte, die an Ersatzschulen zum Einsatz kommen (sollen), vorzusehen. Sollten entsprechende Weiterbildungskurse von dritter Seite in der entsprechenden Qualität angeboten werden, müssten auch diese vom Land

anerkannt werden, so dass den erfolgreichen Absolventen dieser Kurse auf Antrag ebenfalls eine unbefristete Unterrichtsgenehmigung nach § 16a Abs. 1, letzter Halbsatz SchulG-LSA zu erteilen wäre.

Soweit zu unserem Forderungskatalog. Wir würden uns über eine zeitnahe Positionierung Ihres Hauses hierzu sehr freuen. Für eventuelle Rückfragen stehe ich natürlich sehr gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Jürgen Banse
- Geschäftsführer -

Anlagen 1 – 3

Chancengleichheit durch Bildungsvielfalt

VDP / Sachsen-Anhalt e.V.
Otto-von-Guericke-Str. 86a / 39104 Magdeburg

Wichtigste Aussagen aus dem Rechtsgutachten von Prof. Dr. Dr. Udo di Fabio (Richter am Bundesverfassungsrecht a.D.) zu dem Thema „Staatliche Infrastrukturverantwortung für das Lehrpersonal Freier Schulen“ vom Juni 2018

- „Die enger werdende Personaldecke führt auch innerhalb des Schulsystems zu einer in dieser Form noch nicht bekannten Konkurrenzlage zwischen den Schulen in öffentlicher und denjenigen in freier Trägerschaft. Dabei treffen die Privatschulen von vornherein auf eine **asymmetrische Wettbewerbssituation** im Vergleich zum Staat. Der Staat hält alle strategischen Positionen im Hinblick auf Ausbildung, Qualifizierung und Eignungskontrolle, einschließlich der Parameter des öffentlichen Dienstrechts und der Schulaufsicht besetzt. Für Schulen in privater Trägerschaft, für Ersatzschulträger, bestehen insbesondere deshalb **Wettbewerbsnachteile**, weil sie regelmäßig ein Beamtenverhältnis für Lehrerinnen und Lehrer nicht anbieten können.“
- „Zudem verfügt der Staat bereits über das akademische System der Lehrerbildung und über seine Aufsichtsbefugnisse im Schulwesen über **maßgebliche Informationszugänge** zu Lehramtsabsolventinnen und –absolventen und teilt dieses Wissen entweder gar nicht oder nur eingeschränkt mit Schulen in freier Trägerschaft.“
- „Im Rahmen der Staatsaufsicht über Schulen in freier Trägerschaft gelangt die Landes- schulverwaltung an alle Informationen über Kandidaten für das Lehramt an Privatschulen, kann gegebenenfalls in Gesprächen gerade bei Mangelfächern Angebote für die Tätigkeit an einer staatlichen Schule machen und so geeignete Bewerber gleichsam abfischen.“
- „Eingeklemmt zwischen ihrer Abhängigkeit von staatlichen Zuschüssen und den häufig durchaus rigide verstandenen Begrenzungen aus dem Sonderungsverbot (Art. 7 Abs. 4 Satz 3 Halbsatz 2 GG) ist die Finanzdecke freier Schulen nicht so beschaffen, dass Bewerber für freie Schulen mit finanziellen Anreizen gewonnen werden könnten.“

- Zudem wurde bei der Bedarfsplanung der Länder mitunter gerade der Bedarf der Privatschulen vernachlässigt, obwohl diese zweite Säule des Schulsystems inzwischen rund 10% des Schulangebots abdeckt und alle Anzeichen auf eine nachfragegetriebene Ausweitung hindeuten.“
- „Die Verfassung entscheidet sich – auch wenn die Gesamtverantwortung staatlich ressortiert – für eine duale öffentliche und private Schulstruktur.“
- „Die Staatsaufsicht über die freien Schulen dient einerseits der Gewährleistung eines bestimmten Leistungsniveaus und dem sozialpolitischen Ziel, soziale Sonderung zu verhindern, aber eben auch der **institutionellen Gewährleistung der Lebens- und Entwicklungsfähigkeit** der Schulen in privater Trägerschaft.“
- „Das umfasst dem Grunde nach auch eine **Infrastrukturgewährleistung im Hinblick auf eine ausreichende Versorgung mit qualifizierten Lehrkräften, gerade solange der Staat das Ausbildungsmonopol für Lehrkräfte und die Aufsicht über die Anstellung und den Einsatz dieser Lehrkräfte wahrnimmt. ... Wenn aber der Staat ein Ausbildungsmonopol für Lehrer beansprucht, dann steht er auch grundsätzlich in einer Garantenstellung für eine ausreichende und qualifizierte Zahl von Absolventen.**“
- „Wenn man diese prägnante und zutreffende Aussage (Anmerkung: des Bundesverfassungsgerichts) zum Nennwert nimmt, so kann man bereits im staatlichen Ausbildungsmonopol für die Ausbildung der Lehrkräfte ein Problem sehen, denn wie sollen in privater Freiheit Lehrmethoden und Lehrinhalte pädagogisch so vermittelt werden, wenn erst nach erfolgter Lehrerausbildung und nach abgelegtem staatlichen Examen eine Einwirkung im Organisationsbereich einer Schule in freier Trägerschaft vorgenommen werden kann? Nimmt man die Aussage des Bundesverfassungsgerichts ernst, so spricht viel dafür, dass entweder die Ausbildung von Lehrerinnen und Lehrern für die Privatinitiative in einer sinnvollen Art ebenfalls dual geöffnet werden muss **oder aber sichergestellt wird, dass im pädagogischen Studium eine entsprechende Repräsentanz wichtiger privater Schulträger gewährleistet ist.**“
- „Es geht auch darum zu erkennen, dass der **Staat** – ungeachtet des Umstandes, dass er auf Landesebene als unmittelbare Staatsverwaltung und kommunale Selbstverwaltung in verschiedenen Rechtspersönlichkeiten auftritt – **strukturell janusköpfig ist**, weil er Aufsicht über die Privatschulen ausübt und zugleich selbst Schulträger ist, der eigene pädagogische Vorstellungen und Ziele verfolgt sowie eigenes Ressourcenmanagement betreibt und dabei notwendig in Konkurrenz zu einem grundrechtlich geschützten Freiheitsraum tritt, den er beaufsichtigen soll.“
- „Mit anderen Worten: die Kompetenz der Länder zu eigener Schulpolitik und zu eigenen Personal- und Organisationsentscheidungen ist das eine und die **grundrechtsschonende Aufsicht über private Schulen** ist das andere. ... Insofern ist eine staatliche Infra-

strukturverantwortung für die Möglichkeit freier Schulen, geeignetes, qualifiziertes Lehrpersonal zu finden, aus Art. 7 Abs. 4 GG abzuleiten.“

- „Verschärft wird die Asymmetrie dann, wenn in der Konkurrenz auf dem Arbeitsmarkt die Länder gezielt Verbeamtung und Besoldungsanreize einsetzen, um gegenüber Schulen in freier Trägerschaft Vorteile zu erlangen. Gerade unter jungen Lehramtskandidaten erlebt das Beamtenverhältnis eine Renaissance, Gründe der sozialen Sicherheit, des gesellschaftlichen Ansehens und vor allem die Vereinbarkeit von Beruf und Familie mögen hier eine Rolle spielen.“

- „**Sachsen-Anhalt** – ein anderes Beispiel – hat in einer Pressemitteilung vom 26. April 2018 ebenfalls ein ganzes Bündel von Maßnahmen angekündigt, die die Attraktivität der Ausübung des Lehrerberufs an öffentlichen Schulen steigern, etwa durch die Zahlung finanzieller Zulagen, zur Auflockerung von Fächerkombinationen, Erleichterung der Verbeamtung und der Einstellung von Seiteneinsteigern, wobei alle Möglichkeiten der Öffnung und Flexibilisierung ausgeschöpft werden sollen. Die Kandidaten sollen im Voraus bis zu zwei Erfahrungsstufen zusätzlich bekommen, wodurch Berufsanfänger an einer Förderschule mit einem Gehalt von 3.600 € einsteigen können, das zusätzliche 600 € ausmachen könne. Alle sollen – so wird angekündigt – möglichst verbeamtet werden.“

- „Eine gegenleistungsfreie Gewährung von Personalleistungen kann gerade im Hinblick auf Lehrpersonal nur dann dem staatlichen Förderungsgebot gerecht werden, wenn der Staat das Bestehen eines Lehrermarktes sicherstellt und er **die privaten Schulen als gleichberechtigter Marktteilnehmer** gerade auch im Wettbewerb um die qualifiziertesten Lehrkräfte neben die öffentlichen Schulen treten lässt.“
- „**Verfassungsrechtlich unzulässig wäre aber, die Schulen in freier Trägerschaft sehenden Auges in eine sich verschärfende Mangellage gehen zu lassen, ohne hinreichend wirksame Maßnahmen zu ergreifen.**“
- „Während etwa die Erhöhung der Lehramtsstudienplätze sowie der Ausbau der Möglichkeiten eines sog. Seiteneinstiegs in den Schuldienst für bislang nicht pädagogisch ausgebildete Berufstätige langfristig Wirkung entfalten werden, **kann der Hinweis auf eine zukünftige Tätigkeit an einer Privatschule gegenüber Lehramtsreferendarinnen und –referendaren oder auch die Übung in Zurückhaltung bei der Abwerbung von qualifizierten Kandidaten für Lehrtätigkeiten an öffentlichen Schulen kurzfristig wirken.**“
- „Der Verweis auf den sog. Möglichkeitsvorbehalt, der berücksichtigt, dass öffentliche Mittel auch für andere wichtige Belange zur Verfügung stehen müssen, gilt nur insoweit, als die anderen wichtigen Belange den der Privatschulförderung überlagern. **So folgt die Förderpflicht nämlich aus dem normativen Gehalt des Grundrechtes selbst, was wiederum bedeutet, dass alle weniger wichtigen, d.h. nicht in gleicher Weise grundrechtsgebundenen Belange zurückstehen müssen.**“
- „Aus der Dualität der Staatsaufgabe „Erziehung und Bildung“ in staatlicher und privater Hand ergibt sich aus Art. 7 Abs. 4 GG i.V.m. Art. 3 Abs. 1 GG zudem eine gleichheits-

rechtliche Direktive. Das Bundesverfassungsgericht hat aus der dualen Struktur des Schulangebots ein Benachteiligungsverbot freier Schulen gefolgert:

„Sollen solche Maßnahmen nicht indirekt zu einer durch Art. 7 Abs. 4 GG verbotenen Benachteiligung der Ersatzschulen führen, so muss der Staat sicherstellen, dass die Verwirklichung seiner bildungs- und sozialpolitischen Ziele nicht auf Kosten der Lebensfähigkeit des privaten Ersatzschulwesens geht.“ (BverfGE 75, 40, 66).“

- „Ein Staat, der schulpolitisch ehrgeizige Ziele formuliert oder überraschend oder auch durch eigene Schuld plötzlich vor Mangellagen steht, **wird durch das Benachteiligungsverbot auch und in besonderer Weise gebunden.**“
- „Darüber hinaus folgt aus dem Benachteiligungsverbot und der Kompensationspflicht für bildungspolitische Maßnahmen (aber eben auch für bildungspolitische Fehler, die zu Lasten der freien Schulen gehen), **eine besondere Handlungspflicht, die auf den Ausgleich entstehender Ungleichgewichte gerichtet ist.**“
- „Die verfassungsrechtlich der Schulaufsicht überantwortete Gewährleistung der Gleichwertigkeit des Unterrichts an Schulen in freier Trägerschaft darf kein Einfallstor werden für eine ungerechtfertigte Einschränkung der Freiheit der Lehrerwahl.“
- „Das, was im staatlichen Schulbereich erlaubt und üblich ist, kann aber bei der Aufsicht des Staates über den privaten Bereich zur Ablehnung einer Unterrichtsgenehmigung führen. Es spricht unter Gleichheitsgesichtspunkten viel dafür, dass der Staat dieselben Kriterien für Quereinsteiger bei freien Schulen anlegen muss, wie an öffentlichen Schulen **und nicht über die Aufsicht dort etwas versagen darf, was an öffentlichen Schulen zugelassen wird.**“
- „So ist durchaus die Frage berechtigt, ob die Verfassungsentscheidung für die Privatschulfreiheit es nicht nahelegt, in der **Lehrerausbildung** eine Tätigkeit zu sehen, die vom Schutzbereich nicht erfasst ist. ... Angesichts dessen sollte es kein Tabu sein, an eine Reform der Lehrerausbildung zu denken und zwar zumindest derart, dass Privatschulen zur Durchführung des Vorbereitungsdienstes für die Lehrtätigkeit befugt werden.“
- „Die staatliche Infrastrukturverantwortung für die Ausbildung und Verfügbarmachung von qualifizierten Lehrkräften für das gesamte öffentlich und privat getragene Schulangebot erfordert eine stärkere Beteiligung der freien Schulträger unter Achtung der Lehr- und Wissenschaftsfreiheit der Universitäten entweder in Form von Kooperationen oder auch Inkorporationen, **gegebenenfalls auch durch die öffentliche Unterstützung privat getragener pädagogischer Studienzweige oder privater Hochschuleinrichtungen.**“

Zusammenfassung vorgenommen durch:

Jürgen Banse

- Geschäftsführer -

im Dezember 2018